



# STATUTEN

von

## **WASA St. Gallen Unihockey**

Ausgabe 1997  
mit Änderungen anlässlich HV 2005  
mit Änderungen anlässlich HV 2015  
mit Änderungen anlässlich HV 2021  
mit Änderungen anlässlich HV 2023  
mit Änderungen anlässlich a.o. HV 2024  
mit Änderungen anlässlich HV 2025

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Name**

#### Art. 1

Unter dem Namen «WASA St. Gallen Unihockey» (WASA St. Gallen) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### **Zweck**

#### Art. 2

WASA St. Gallen Unihockey richtet sich nach folgenden Leitsätzen:

- Förderung und Verbreitung des Unihockey-Sports
- Aus dem Breitensport heraus wird der Wettkampf-/Leistungs- und Spitzensport gefördert
- Der Verein setzt sich besonders für Jugend- und Nachwuchsförderung ein
- Der Verein fördert Charakterbildung, kulturelles Schaffen und Geselligkeit

#### Art. 3

Ausserhalb der genannten Zwecke kann der Verein vorübergehende oder dauernde Aufgaben übernehmen in der Absicht, nötige Mittel zur Erfüllung seiner Hauptaufgaben zu beschaffen.

#### Art. 4

WASA St. Gallen ist politisch und konfessionell und geschlechterneutral.

### **Mitgliedschaft von WASA St. Gallen Unihockey**

#### Art. 5

WASA St. Gallen ist Mitglied des Schweizerischen Unihockeyverbandes (swiss unihockey) sowie seiner Unterverbände. Die Statuten und Reglemente des Schweizerischen Unihockeyverbandes, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für WASA St. Gallen und dessen Mitglieder verbindlich.

#### Art. 5a

Als Mitglied des Schweizerischen Unihockeyverbandes unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

#### Art. 5b

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

### Art. 5c

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

## **II. Mitgliedschaft**

### Art. 6

Die Vereinsmitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:

1. Aktivmitglieder
2. *An der HV 2021 gestrichen*
3. Ehrenmitglieder
4. Mitglieder

### Art. 7

Aktivmitglieder sind Spieler oder Funktionäre.

### Art. 8

*An der HV 2021 gestrichen*

### Art. 9

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Unihockeysport besonders verdient gemacht haben.

### Art. 10

Mitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die diesen finanziell durch regelmässige Beiträge unterstützen.

## **Erwerb der Mitgliedschaft**

### Art. 11

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch den Vorstand auf Gesuch des Bewerbers. Die Voraussetzung ist die Anerkennung der Statuten und die Verpflichtung zur sportlichen Tätigkeit oder allgemeiner Mitarbeit. Minderjährige haben das Anmeldeformular durch den gesetzlichen Vertreter unterzeichnen zu lassen.

### Art. 12

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

### Art. 13

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung.

## **Mehrfachmitgliedschaft**

### Art. 14

Die Mitgliedschaft in verschiedenen Sportvereinen ist erlaubt.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### Art. 15

Aktivmitglieder sind berechtigt und verpflichtet, an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

### Art. 15a

Die Vereinsmitglieder betreiben faires Unihockey. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in den Reglementen des Schweizerischen Unihockeyverbandes sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

### Art. 16

Jedes Aktivmitglied und jedes Mitglied bei vollendetem 16. Altersjahr hat an der Hauptversammlung Antrags-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

### Art. 16a

Aktivmitglieder unter 16 Jahren (Junioren) können sich durch eine erziehungsberechtigte Person an der Hauptversammlung vertreten lassen und haben eine Stimme. Familien mit mehreren Kindern unter 16 Jahren erhalten für diese maximal eine Stimme. Für diese Vertreter ist der Besuch der Hauptversammlung nicht obligatorisch, sie müssen sich aber zwecks Vorbereitung der Hauptversammlung bis 7 Tage vor der HV anmelden (Sekretariat).

### Art. 17

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

### Art. 18

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

### Art. 19

Die Mitglieder haben sich gegen die Folgen von Unfällen zu versichern. Der Verein sowie dessen Organe können in keiner Weise haftbar gemacht werden.

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

### Art. 20

Der Austritt aus dem Verein kann nach Erfüllung der finanziellen Pflichten jederzeit erfolgen. Beim Austritt während eines laufenden Vereinsjahres besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter finanzieller Pflichten.

### Art. 21

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf Begründung des Beschlusses. Vor Verfügung des Ausschlusses ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

### Art. 22

*Gelöscht an der HV 2015*

### Art. 23

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **III. Organisation**

### **Organe**

#### Art. 24

Organe des WASA St. Gallen sind:

- A. Hauptversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

### **A. Die Hauptversammlung**

#### Art. 25

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich um den 20. Juni eines Kalenderjahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste, Jahresrechnung und Budget muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zugestellt werden.

#### Art. 26

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand oder durch schriftliche Aufforderung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Die ausserordentliche Hauptversammlung muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen werden.

#### Art. 27

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Hauptversammlung
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- Rekursentscheid betr. Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der Ressortchefs des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Beschlüsse über Ausgaben in einer Höhe, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreitet
- Festlegung der zusätzlichen Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages und allfälliger Beiträge für besondere Anlässe
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beitritt zu weiteren Fachverbänden
- Wahlen
  - a) des Präsidenten
  - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
  - c) der Revisionsstelle
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

#### Art. 28

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Auf Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, kann nur eingegangen werden, wenn es die Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.

#### Art. 29

*An der HV 2021 gestrichen*

#### Art. 30

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

#### Art. 31

Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern kein qualifiziertes Mehr statuiert oder beschlossen ist. Stimmvertretung ist nicht gestattet.

#### Art. 32

Wahlen erfolgen im ersten Gang mit dem absoluten Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, im zweiten Gang mit relativem Mehr.

#### Art. 33

Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

## **B. Der Vorstand**

### Art. 34

Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Er vertritt den Verein gegen aussen.

### Art. 35

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Für den Vereinsvorstand werden keine Geschlechterquoten festgelegt. Der Verein strebt jedoch an, eine ausgewogene Vertretung aller Geschlechter im Vorstand zu erreichen. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder im Einzelnen werden in besonderen, vom Vorstand erlassenen Pflichtenheften geregelt.

### Art. 36

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ein Rücktritt muss spätestens 60 Tage vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung dem Präsidenten mitgeteilt werden.

### Art. 36a

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist nicht begrenzt. Der Verein fördert jedoch eine angemessene Rotation im Vorstand, um Kontinuität und Erneuerung gleichermaßen zu gewährleisten.

### Art. 37

Dem Vorstand obliegen sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenzen anderer Organe fallen.

### Art. 37a

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

### Art. 38

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet der Präsident resp. sein Stellvertreter.

### Art. 38a

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

#### Art. 38b

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

#### Art. 39

Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.

### **C. Die Revisionsstelle**

#### Art. 40

Die Revisoren dürfen nicht Vorstandsmitglieder des Vereins sein. Die zwei Revisoren prüfen das Rechnungswesen des Vereins und erstatten der Hauptversammlung darüber Bericht und Antrag. Bei Feststellung von Unregelmässigkeiten sind sie verpflichtet, dem Präsidenten unverzüglich Bericht zu erstatten.

#### Art. 41

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ein Rücktritt muss spätestens 60 Tage vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung dem Präsidenten mitgeteilt werden. Gleichzeitige Demission beider Revisoren ist nicht gestattet.

### **IV. Finanzen**

#### **A. Allgemeines**

#### Art. 42

Das Vereinsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

#### Art. 43

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder sowie des Vorstands ist ausgeschlossen.

#### Art. 44

Die Hauptversammlung setzt die Jahresbeiträge fest.

#### Art. 45

Die Ausgabenkontrolle des Vorstandes richtet sich nach dem von der Hauptversammlung genehmigten Budget. Für nicht im Budget vorgesehene Ausgaben besitzt der Vorstand eine zusätzliche, von der Hauptversammlung festgelegte Ausgabenkompetenz.

## **B. Einnahmen**

### Art. 46

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeiträgen
- allfälligen Beiträgen für besondere Anlässe
- dem Ertrag des Vermögens
- den Spenden und Schenkungen
- dem Sponsoring
- den Erträgen aus Veranstaltungen und Aktionen
- den öffentlichen Subventionen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### Art. 47

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern.

### Art. 48

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen zwingend an eine andere, nicht gewinnorientierte und ehrenamtlich geführte Institution im Bereich des Unihockeysports zu übertragen.

### Art. 49

Bei Unklarheiten betreffend Auslegung oder bei Bestimmungslücken entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Berufungsmöglichkeit an die Hauptversammlung.

### Art. 50

Der Einfachheit halber werden die männlichen Personenbezeichnungen als Ausdruck gewählt, der sich auf Personen beider Geschlechter bezieht.

Die vorliegenden Statuten ersetzen mit Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Juni 2025 jene vom 22. März 2024. Sie treten per sofort in Kraft.

St. Gallen, 13. Juni 2025  
WASA St. Gallen Unihockey



Thomas Eberle  
Der Präsident



Yanick Romualdi  
Der Finanzchef